

Kramer & Partner Rechtsanwälte mbB


**Seminare**

**Q**<sub>1-2018</sub>

---

# **CRM unter der DS-GVO 2018**

**Referent: Rechtsanwalt Alexander Tribess  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
Datenschutzbeauftragter (TÜV-zertifiziert)**



# Einführung: Ganz kurz – der Weg zur DS-GVO bis zum 25.05.2018



**1977**

Inkrafttreten des  
ersten BDSG – in  
der Folge LDSGe +  
Sondergesetze z.B.  
im Gesundheitsb.

**1995**

Datenschutz-RL  
der EU – seitdem  
Vereinheitlichung  
der Standards in  
Europa

**30.06.2017**

Verabschiedung  
des BDSG-neu

**1983**

Volkszählungsurt.  
des BVerfG –  
Recht auf  
informationelle  
Selbstbestimmung

**25.05.2016**

Inkrafttreten der  
DS-GVO – Beginn  
der  
Umsetzungsfrist

**25.05.2018**

DS-GVO und  
BDSG-neu  
anwendbar und  
müssen ab sofort  
beachtet werden

# Einführung: Neuer Rechtsrahmen – was gilt ab 25.05.2018?



- ➔ Die DS-GVO ist das neue zentrale Gesetz zum Datenschutz. Wie jede Verordnung der EU ist die DS-GVO in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht. Einer Umsetzung in nationales Recht (wie bei EU-Richtlinien) bedarf es nicht. Sie gilt ab dem 25.05.2018 – aber auch erst dann... (VG Karlsruhe, Urteil vom 06.07.2017 – 10 K 7698/16)
- ➔ Weil die DS-GVO aber eine Reihe sogenannter Öffnungsklauseln und Präzisierungsaufforderungen für die nationalen Gesetzgeber enthält, wird es auch weiterhin ein BDSG geben. Dieses enthält z.B. Regelungen zu so wichtigen Bereichen wie dem Beschäftigtendatenschutz. Das BDSG darf aber nicht über das hinausgehen, was die DS-GVO gestattet, weil EU-Recht Vorrang genießt. Ob es dem deutschen Gesetzgeber gelungen ist, diese Vorgabe einzuhalten, ist umstritten und wird wohl erst in den nächsten Jahren geklärt werden.
- ➔ Schließlich enthält die DS-GVO die Möglichkeit für Branchenverbände, ihrerseits präzisierende Regelungen für ihre Bedürfnisse zu entwickeln.

# Begriffe: Worum geht es, wenn über Datenschutz gesprochen wird?



## personenbezogene Daten

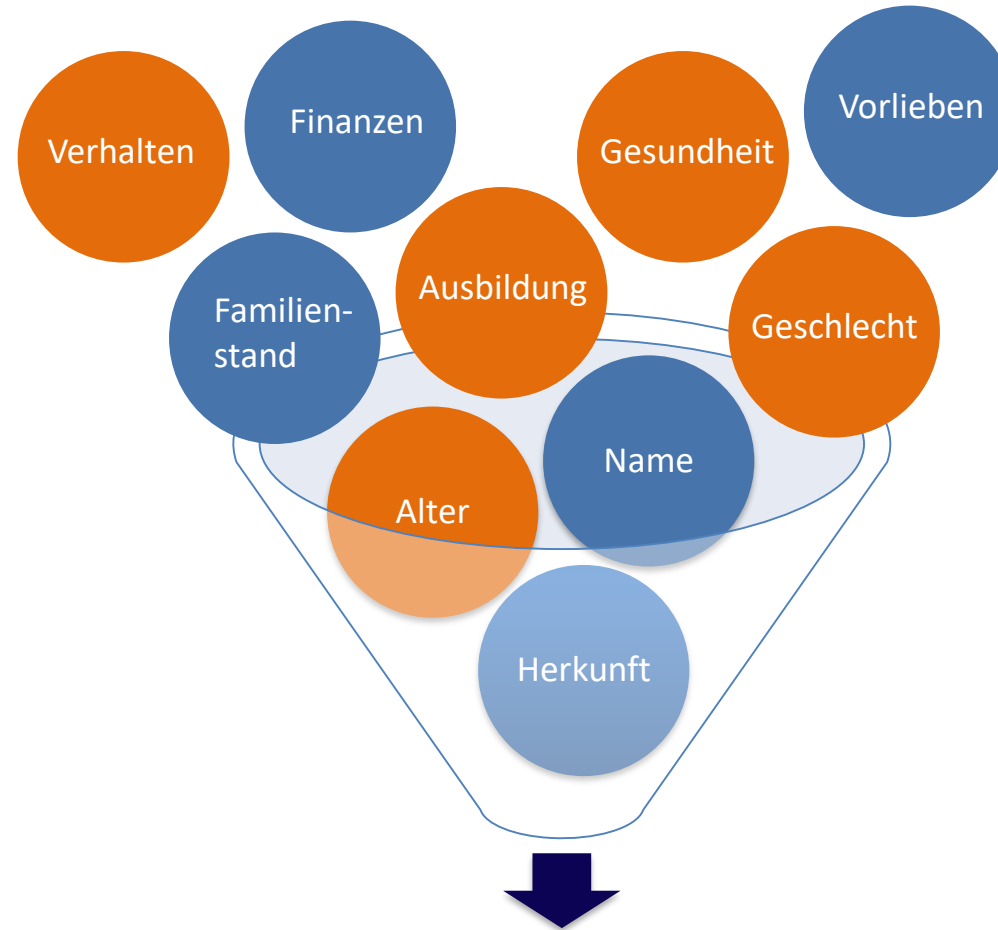
- der zentrale Begriff des Datenschutzes, denn nicht alle „Daten“ sind geschützt
- „personenbezogene Daten“ sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

# Begriffe: Worum geht es, wenn über Datenschutz gesprochen wird?



- ➔ Betroffener (*data subject*) kann nur eine natürliche Person sein. Angaben zu einer juristischen Person sind nicht personenbezogen. Auch Personenmehrheiten oder Personengruppen (z.B. Vereine) sind nicht erfasst. Daten über diese können aber i.R.d. Bestimmbarkeit Einzelner durchaus Angaben über einzelne natürliche Personen enthalten. Dies gilt insbesondere bei kleineren Einheiten oder solchen juristischen Personen, deren Name eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt (vgl. EuGH, Urteil vom 09.11.2010 – C-92, 93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a./Land Hessen*).
- ➔ Reine Unternehmensdaten oder schlichte Sachinformationen, die auch nicht mittelbar zur Identifizierung einer natürlichen Person geeignet sind, unterfallen nicht dem Datenschutzrecht nach der DS-GVO. Das sagt natürlich über deren Bedeutung und Schutzbedürftigkeit als solche nichts aus...

# Begriffe: Worum geht es, wenn über Datenschutz gesprochen wird?



**Personenbezogene Daten**

**Der Begriff der  
personen-  
bezogenen  
Daten ist danach  
denkbar weit.**

# Begriffe: Worum geht es, wenn über Datenschutz gesprochen wird?



## besondere personenbezogene Daten

- Bestimmte personenbezogene Daten erachtet der Gesetzgeber für besonders sensibel; für diese gelten daher besondere Anforderungen hinsichtlich des Datenschutzes. Dies sind:
  - Daten von Kindern (z.B. Art. 8 DS-GVO)
  - personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)
  - Daten, die strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten betreffen (z.B. Art. 10 DS-GVO)
- Die meisten dieser Daten waren auch nach bisherigem Recht besonderen Anforderungen unterworfen (vgl. § 3 Abs. 9 BDSG)

# Verarbeitung: Die wichtigsten Eckpfeiler des Datenschutzrechts



Art. 5 DS-GVO statuiert einen bußgeldbewehrten (!) Katalog von Grundprinzipien, die bei der Datenverarbeitung zu berücksichtigen sind.

Rechtmäßigkeit,  
Verarbeitung nach  
Treu und Glauben,  
Transparenz

Zweckbindung

Datenminimierung

Richtigkeit

Speicher-  
begrenzung

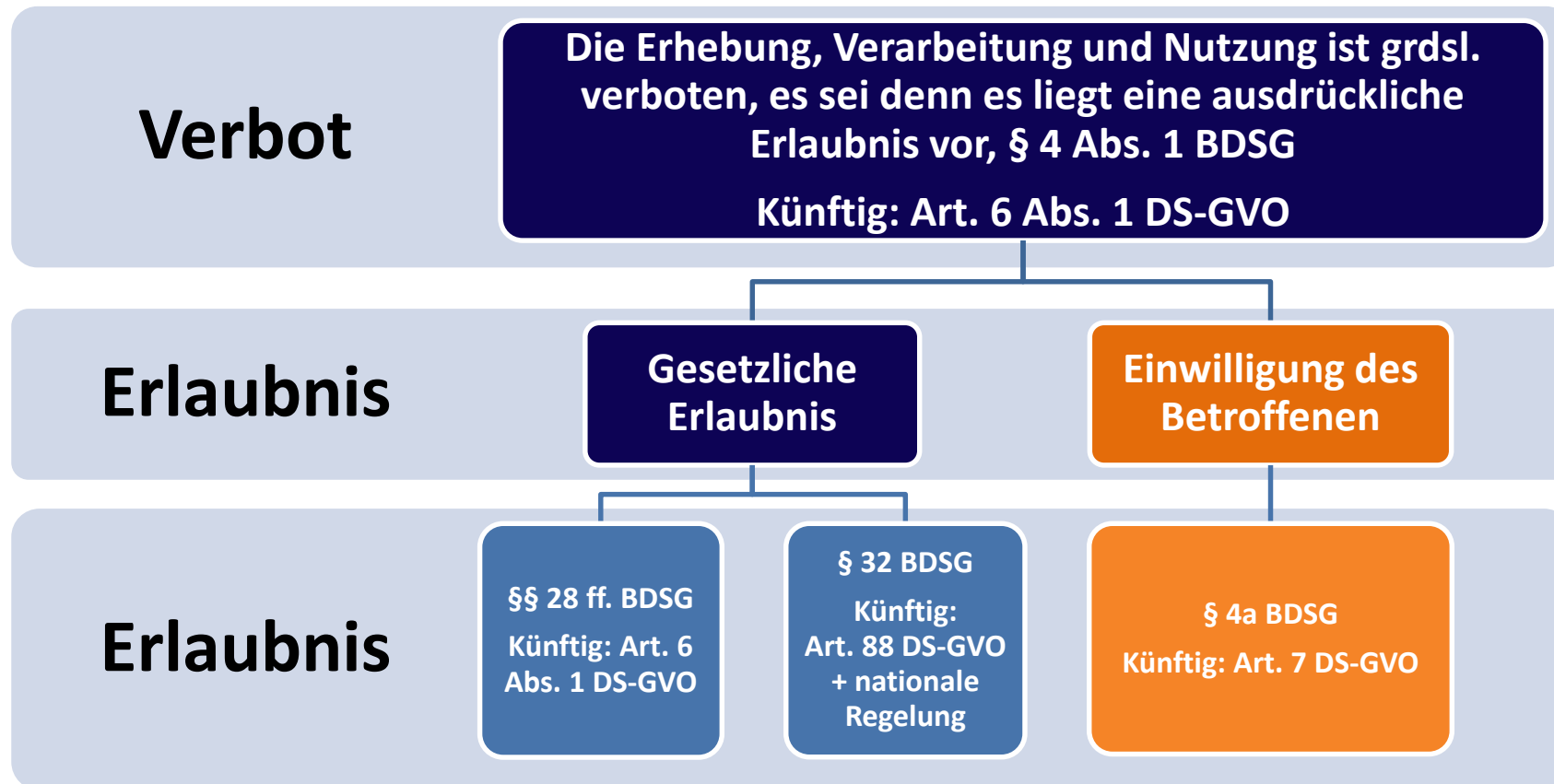
Integrität und  
Vertraulichkeit

Rechenschafts-  
pflicht

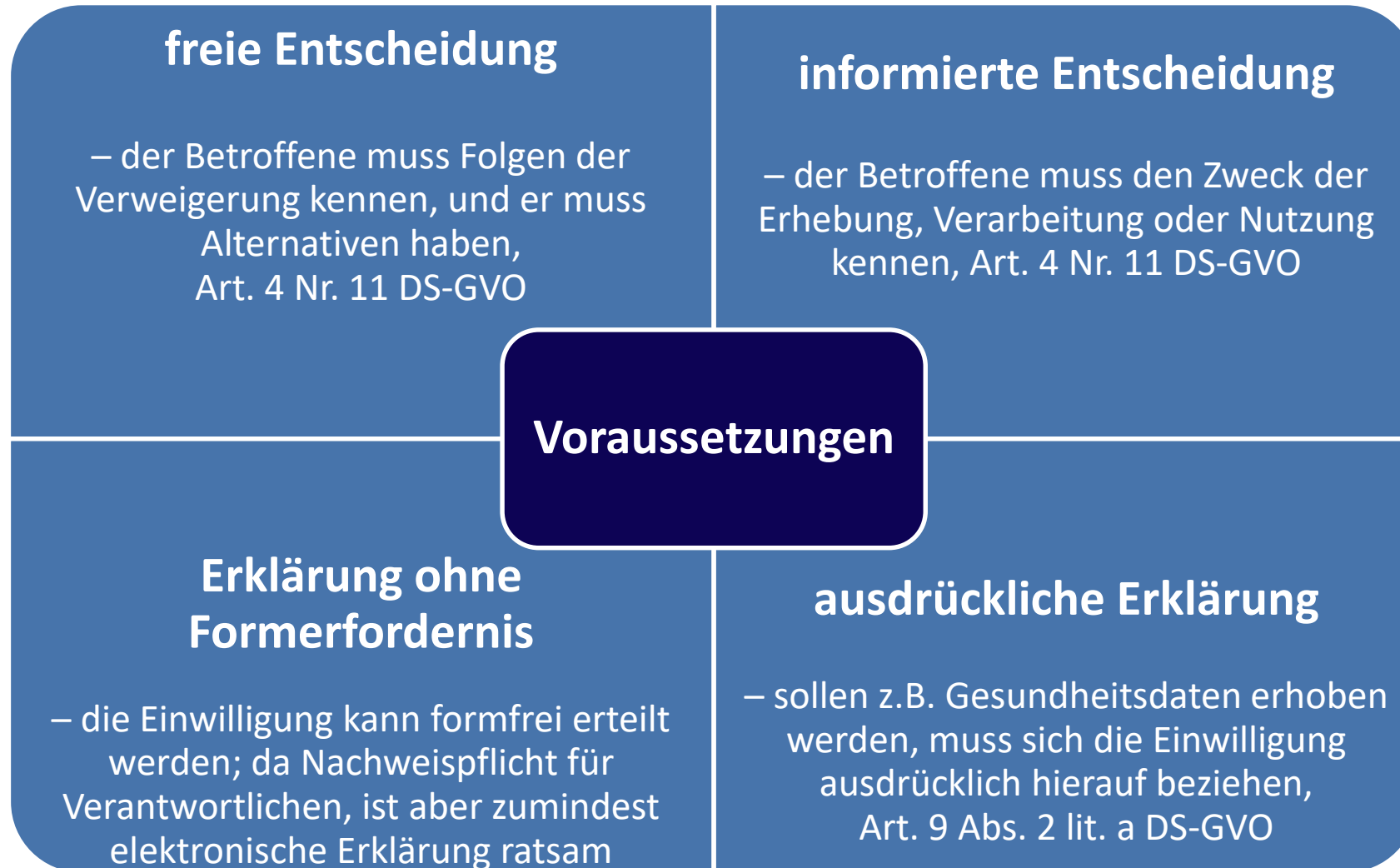
Hieraus folgt die Pflicht,  
soviel als möglich zu  
dokumentieren



# Verarbeitung: Prinzipien – Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



# Verarbeitung: Datenverarbeitung nach Einwilligung, künftig Art. 7 DS-GVO

Q<sub>1-2018</sub>

# Verarbeitung: Umgang mit Kundendaten nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO

Q<sub>1-2018</sub>

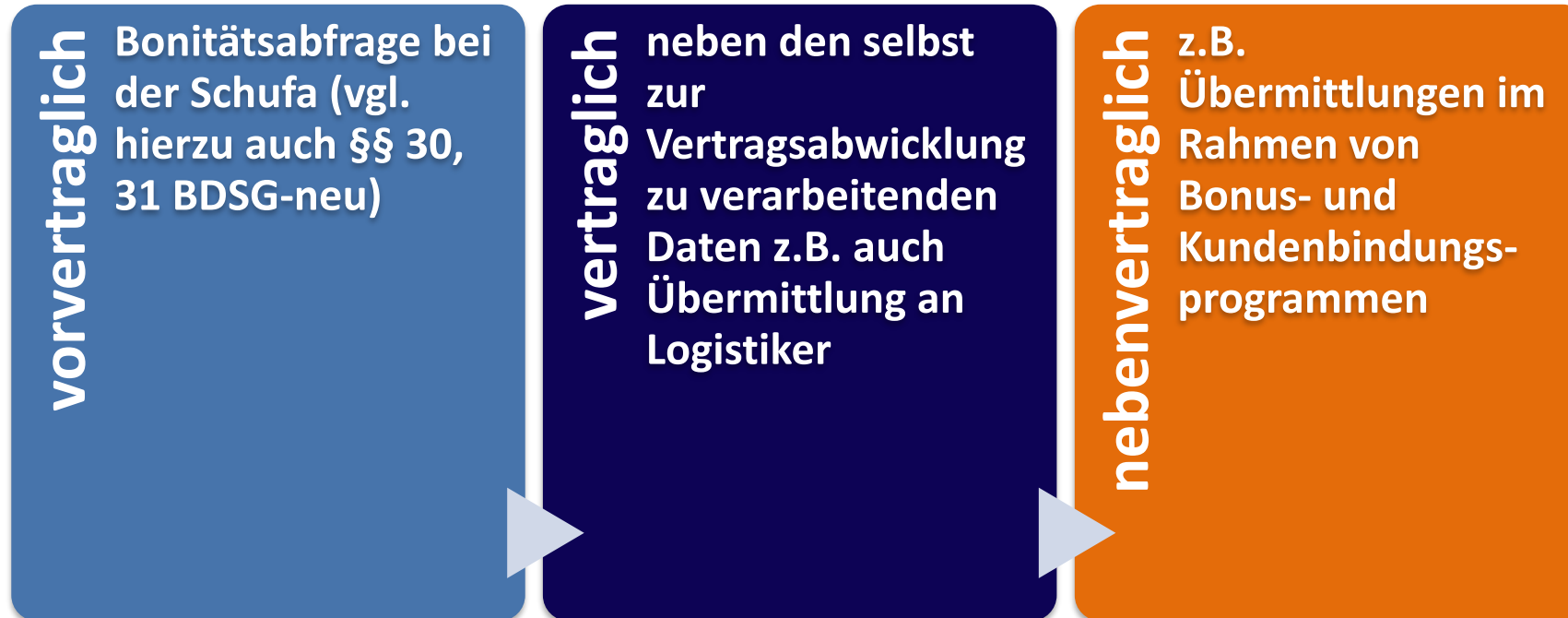
## Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO

- Erforderlich zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen
- Vorvertragliche Maßnahmen auf Anfrage des Betroffenen

## Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO

- Bei berechtigtem Interesse des Verantwortlichen
- Abwägung im Einzelfall
- Zulässigkeit endet bei Widerspruch

# Verarbeitung: Vereinfachungen im Bereich der Verarbeitung von Vertragsdaten

Q<sub>1-2018</sub>

Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO bringt gegenüber dem bisherigen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG eine Erleichterung für die Verantwortlichen insoweit, als nunmehr auch die Verarbeitung zu fremden Geschäftszwecken umfasst ist. Denn vorausgesetzt wird nicht mehr ein Vertragsverhältnis zwischen dem Betroffenen und der datenverarbeitenden Stelle, sondern lediglich ein Zusammenhang der Verarbeitung mit einem Vertragsverhältnis.

## CRM-Systeme – Prüfungsmaßstäbe

Wettbewerbsrecht

Datenschutzrecht

Unternehmensdaten

Daten der  
Mitarbeiter

nur  
personenbezogene  
Daten der  
Mitarbeiter

# Verarbeitung: Verarbeitung zu Werbezwecken nach bisherigem Recht



Nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG dürfen personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeitet werden, soweit nicht im Rahmen einer Interessenabwägung die Interessen des Betroffenen diejenigen des Verarbeiters offensichtlich überwiegen.

## „allgemein zugängliche Quellen“

gedruckte Medien  
(Telefonbuch,  
Werbeanzeigen,  
Adressbücher,  
Kataloge)

digitale  
Datenbanken  
(Google-  
Ergebnisse, offene  
Social Media-  
Profile)

**Nicht:** gedruckte  
oder digitale  
Informationen für  
nur begrenzten  
Nutzerkreis

# Verarbeitung: Verarbeitung zu Werbezwecken nach bisherigem Recht

Q<sub>1-2018</sub>

## § 28 Abs. 3 BDSG

- Eine weitere Möglichkeit für die Akquise bieten sog. Listendaten i.S.d. § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG.
- Dies sind Informationen wie Berufs- und Geschäftsbezeichnung, Name oder Anschrift, nicht aber der eMail-Adresse!

## § 28 Abs. 3 BDSG

- Diese Daten dürfen nach § 28 Abs. 3 Satz 3 BDSG durch Hinzuspeichern weiterer Informationen veredelt werden.
- Dies ist das „Einfallstor“ für Adress-Broker, die Datensätze aus unterschiedlichen Quellen recherchieren.

## § 34 Abs. 1a BDSG

- Der Preis für das Listenprivileg und die Nutzung der so gewonnenen Daten für Werbezwecke ist in § 34 Abs. 1a BDSG enthalten.
- Denn Herkunft und alle Empfänger dieser Daten müssen jederzeit verfügbar sein. Der Betroffene hat diesbezüglich einen Auskunftsanspruch.

# Verarbeitung: CRM – Zusammenfassung zum aktuellen Recht



- ➔ In datenschutzrechtlicher Hinsicht lässt sich also festhalten, dass unter bestimmten engen Voraussetzungen Daten aus mannigfachen Quellen gesammelt und in einem CRM-System zusammengeführt werden dürfen.
- ➔ Das BDSG enthält dabei ausdrücklich Regelungen (wie z.B. § 28 Abs. 3 BDSG), die die Nutzung der CRM-relevanten Daten für Zwecke der Eigenwerbung erlauben.
- ➔ Wie bereits angedeutet, ist diese datenschutzrechtliche Zulässigkeit allein aber nicht ausreichend, um die Rechtskonformität einer Werbemaßnahme zu beurteilen. Hierzu bedarf es unbedingt auch einer Prüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit.
- ➔ Denn Wettbewerbsverstöße im Bereich der Werbung sind für abmahnwillige Adressaten solcher Werbung – und für deren Anwälte – ein „gefundenes Fressen“; die Abmahnkosten erreichen selbst in einfach gelagerten Fällen schnell den vierstelligen Bereich.



# Verarbeitung: CRM – Ausblick auf das neue Recht



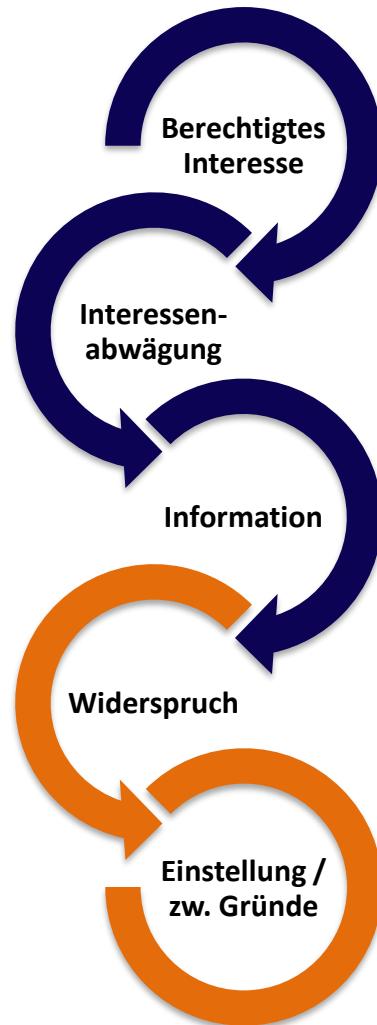
- ➔ Unter Geltung der DS-GVO entfallen die besonderen Beschränkungen für die Nutzung von personenbezogenen Daten für die Werbung, insbesondere die Beschränkung der hierfür nutzbaren Daten nach § 28 Abs. 3 BDSG.
- ➔ Künftig wird über Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO die Wahrnehmung berechtigter Interessen der Maßstab für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Werbung sein. Es ist danach abzuwägen, ob die Interessen der Betroffenen gegenüber dem Interesse des Unternehmens im Einzelfall höher zu bewerten sind.
- ➔ Im Rahmen dieser Abwägung sind auch die vernünftigerweise anzunehmenden Erwartungen des Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgrund 47 zur DS-GVO). Danach dürfte die Verwendung von personenbezogenen Daten in der Werbung nicht unerwartet kommen...

# Verarbeitung: Datenverarbeitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen



- ➔ Die Klausel wurde von Datenschützern vehement bekämpft und kritisiert, gilt sie doch als eine erhebliche Erleichterung für die Verantwortlichen. Allerdings ist über die berechtigten Interessen vorab zu informieren (s.o.), und der Betroffene kann diesen Verarbeitungen jederzeit widersprechen (Art. 21 DS-GVO). Ein echter Freibrief ist das also keineswegs.
- ➔ Berechtigte Interessen können sein die Optimierung bzw. Kontrolle von Geschäftsprozessen, Übermittlungen innerhalb von Konzernen oder Unternehmensverbänden sowie Maßnahmen zu Kundenpflege und Marketing (vgl. insb. Erw.Gr. 47-49).
- ➔ Wegen der Informationspflichten ist sehr genau zu dokumentieren, welche berechtigten Interessen der Verantwortliche für sich in Anspruch nehmen möchte und welche Überlegungen er zur Wahrung der Betroffenenrechte anstellt.

# Verarbeitung: Datenverarbeitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen

Q<sub>1-2018</sub>

Im ersten Schritt sind die eigenen berechtigten Interessen zu identifizieren.

Dann ist eine Abwägung der eigenen Interessen mit denen des Betroffenen vorzunehmen.

Der Betroffene ist über die berechtigten Interessen hinzuweisen (Art. 13, 14 DS-GVO) und über sein Widerspruchsrecht zu informieren (Art. 21 Abs. 4 DS-GVO).

Im Falle des Widerspruchs erneute verschärfte Abwägung („zwingende schutzwürdige Gründe“, Art. 21 Abs. 1 DS-GVO). Werbung nach Widerspruch untersagt (Art. 21 Abs. 2, 3 DS-GVO); aber berechtigtes Interesse zur weiteren Speicherung, um Einhaltung sicherzustellen (BGH, Urteil vom 14.03.2017 – VI ZR 721/15).

# Verarbeitung: berechtigte Interessen – insbesondere Profiling



- ➔ Art. 4 Nr. 4 DS-GVO definiert Profiling als *„jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“*.
- ➔ Eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Profiling (wie bislang § 15 Abs. 3 TMG für Nutzerprofile im Internet) gibt es in der DS-GVO nicht. Hier wird man insbesondere auf „berechtigte Interessen“ nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zurückgreifen müssen.
- ➔ auch insoweit besteht also das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO; darüber hinaus u.U. Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung.

# Betroffenenrechte: Prinzipien – Transparenz für den Betroffenen



Art. 13, 14 DS-GVO schreiben künftig ganz erhebliche Informationspflichten vor, die regelmäßig bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung oder – im Falle einer Erhebung nicht direkt beim Betroffenen – binnen Monatsfrist erteilt werden müssen; dasselbe gilt nach einer (zulässigen) Zweckänderung.

Identität und  
Kontaktdaten des  
Verantwortlichen

Kontaktdaten des  
Datenschutz-  
beauftragten

Zweck und  
gesetzliche  
Grundlage

ggf. berechtigte  
Interessen

ggf. Empfänger  
bzw. Kategorien  
von Empfängern

ggf. Information  
über Weitergabe in  
Drittstaat

Speicherfristen

Betroffenen-  
rechte, Art. 15 ff.  
DS-GVO

Widerrufsrecht bei  
Einwilligung

Möglichkeit der  
Beschwerde bei  
Aufsichtsbehörde

Verpflichtung zur  
Datenangabe /  
Folgen bei  
Nichtangabe

bei Profiling:  
zugrundeliegende  
Logik und Folgen

# Betroffenenrechte: neue, zusätzliche Informationspflichten nach DS-GVO

Q<sub>1-2018</sub>

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – damit wird gleichzeitig der Druck erhöht, überhaupt einen solchen zu benennen...

Abwägung und Begründung der berechtigten Interessen muss mitgeteilt werden

Information über die Rechtsgrundlage – großartig für Anwälte...

hinsichtlich Datenübermittlung keine Ausnahmen mehr wie bisher in §§ 4 Abs. 3, 33 Abs. 1 Satz 3 BDSG

bei Übermittlung in Drittland Angabe der Rechtsgrundlage, aus der sich die Garantien für angemessenes DS-Niveau ergeben sowie Speichermöglichkeit für Betroffenen

Zeitraum beabsichtigter Speicherung (bislang nur im Verzeichnissverzeichnis)

umfassende Auskunft über Betroffenenrechte, Widerruflichkeit der Einwilligung

umfassende Information, auch wenn Daten zwingend erhoben werden müssen / Angaben zu Folgen bei Nichtbekanntgabe der Daten

# Betroffenenrechte: Prinzipien – Transparenz für den Betroffenen



- ➔ Ähnlich den heute schon gängigen Datenschutzhinweisen auf Webseiten und sonstigen Informationspflichten nach dem aktuellen BDSG werden künftig also bei jeder Datenerhebung umfangreiche und nochmals deutlich erweiterte Informationen dem Betroffenen unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden müssen. §§ 32, 33 BDSG-neu enthalten für einzelne Fälle Ausnahmen von den Informationspflichten.
- ➔ Diese den Datenschutz betreffenden Angaben müssen daher unbedingt zum 25.05.2018 bereitstehen. Vertragsdokumente müssen entsprechend angepasst werden. Meines Erachtens ist es zur Erfüllung der Informationspflichten zwingend erforderlich, dass zunächst ein Verarbeitungsverzeichnis erstellt wird. Denn erst damit werden die einzelnen Verarbeitungsprozesse im Unternehmen überhaupt hinreichend transparent (dazu später). Für „Alt-Verarbeitungen“ besteht aber insoweit wohl keine Pflicht zur Nachholung der Informationen.
- ➔ Auch hier gilt: Ihre Kunden werden diese Informationen nicht ohne Ihre Hilfe vollständig ermitteln können. Sie werden diese zuliefern müssen, sei es in Form von im Hinblick auf den Datenschutz überarbeiteten Leistungsbeschreibungen oder durch Workshops / Beratungsverträge.

# Betroffenenrechte: Prinzipien – Transparenz für den Betroffenen



- ➔ Besonders relevant wird die Einhaltung der Informationspflichten dadurch, dass schon nach heutigem Recht manche Gerichte in der Nicht-Einhaltung datenschutzrechtlicher Informationspflichten einen Wettbewerbsverstoß sehen.
- ➔ Wer im Internet ein Kontaktformular bereitstellt, muss den Nutzern in einem Datenschutzhinweis genau erläutern, welche Daten zu welchem Zweck erhoben und verarbeitet werden. Auch muss er sie über ihr Widerspruchsrecht informieren. Unterbleibt dies, können Wettbewerber eine Abmahnung aussprechen (OLG Köln, Urteil vom 11.03.2016 – 6 U 121/15).
- ➔ Die Möglichkeit einer Abmahnung durch Verbände und Wettbewerber erhöht den Umsetzungs-Druck nochmals. Auch finanzielle Risiken bei der Nicht-Einhaltung des neuen Rechts steigen hierdurch.



# Betroffenenrechte: Neuer Katalog der Betroffenenrechte nach der DS-GVO



- ➔ Die Betroffenenrechte der §§ 33 ff. BDSG wird es in ganz ähnlicher Form auch weiterhin geben, Art. 15 ff. DS-GVO:
- ➔ Art. 15 DS-GVO – Auskunftsrecht  
Art. 16 DS-GVO – Recht auf Berichtigung  
Art. 17 DS-GVO – Recht auf Löschung / Vergessenwerden  
Art. 18 DS-GVO – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung  
Art. 20 DS-GVO – Recht auf Datenübertragbarkeit  
Art. 21 DS-GVO – Widerspruchsrecht
- ➔ Allerdings wird das Transparenzprinzip noch erheblich ausgeweitet, Informationspflichten der Verantwortlichen ausgedehnt und zeitlich vorgezogen. Macht ein Betroffener die Rechte geltend, so ist dem binnen eines Monats zu entsprechen, bzw. binnen eines Monats unter Angabe von Gründen eine Fristverlängerung um längstens zwei Monate anzuzeigen, Art. 12 Abs. 3 DS-GVO.

Kramer & Partner Rechtsanwälte mbB

# Seminare

Q<sub>1-2018</sub>

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Alexander Tribess